

Satzung der Stadt Oederan über die Erhebung der Hundesteuer **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 und den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004, geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oederan erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden nicht der Steuer, wenn der Halter des Hundes sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhält und bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuern zahlt.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gebiet der Stadt gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Sinne des § 2 gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 30,00 €
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 55,00 €.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Steuersatz anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 und § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 240,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 440,00 €

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
3. Diensthunden juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Sanitäts- und Rettungshunden anerkannter Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten, wenn diese für den Schutz der Bevölkerung zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von anerkannten Hundezüchtervereinigungen geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt pro Hund 30,00 €.
- (3) Für selbstgezeugene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn nicht alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen werden kann und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt wird.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt.
- (3) Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nach § 8 ist, dass
 1. der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist,
 2. der Steuerpflichtige in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 3. für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden können.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde zur Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes informiert wird.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Entrichtung der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 01.07. eines jeden Jahres in Höhe des Jahresbetrages zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres nach dem 01.07., so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Gegebenenfalls überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält für jeden anzumeldenden Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes aufhält.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit. Nach Ablauf der Gültigkeit werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt, soweit keine Steuerrückstände bestehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 12 Absatz 1, 2 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Alle bisherigen Regelungen treten damit außer Kraft.

Oederan, den 04.10.2007

Krasselt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

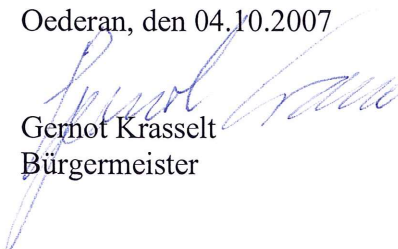
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5, 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 04.10.2007


Gernot Krasselt
Bürgermeister

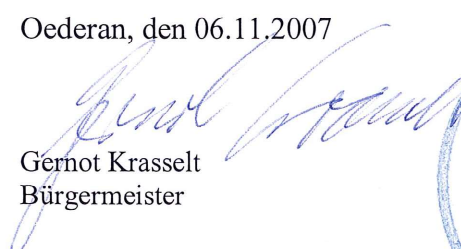


Veröffentlichungsvermerk:

veröffentlicht im Oederaner Anzeiger 11/2007

mit Erscheinungstag 01.11.2007

Oederan, den 06.11.2007


Gernot Krasselt
Bürgermeister



**Satzung zur Erstreckung der Hundesteuersatzung der Stadt Oederan auf das Gebiet
der zum 1. Januar 2012 eingegliederten Gemeinde Frankenstein mit den Ortsteilen
Hartha, Memmendorf und Wingendorf**

Aufgrund von § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit §§ 2 und 7 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), **hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 5. Januar 2012 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:**

§ 1

Erstreckung

- (1) Auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Frankenstein mit den Ortsteilen Hartha, Memmendorf und Wingendorf wird nachfolgend genannte Satzung der Stadt Oederan erstreckt:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 4. Oktober 2007, bekannt gemacht im „Oederaner Anzeiger Nr. 11/2007 der Stadt Oederan“ vom 1. November 2007

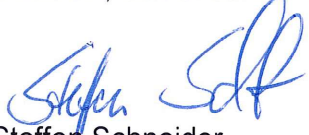
- (2) Damit tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Frankenstein vom 18. Oktober 2007 außer Kraft.

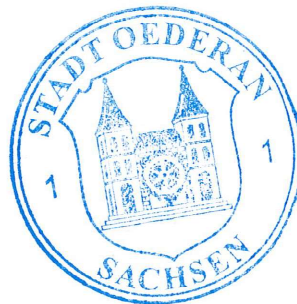
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Oederan, den 6. Januar 2012


Steffen Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

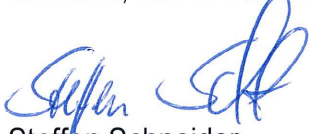
Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 6. Januar 2012


Steffen Schneider
Bürgermeister

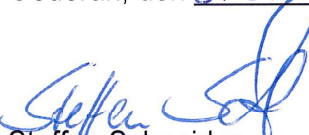


Veröffentlichungsvermerk

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 02/2012

mit Erscheinungstag, dem 31. Januar 2012

Oederan, den 31.01.2012


Steffen Schneider
Bürgermeister

